

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 1 (1941)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DER FILMBERATER

Redaktion: H. Metzger. · Hauptmitarbeiter und verantwortlich für die
 Besprechungen: Dr. Ch. Reinert · Herausgegeben vom Schweiz. kath.
 Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Leodegarstr. 5, Telephon 2 22 48
 Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck,
 wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

9 Sept. 1941 1. Jahrgang

Inhalt

Jugend und Film	17
Schweizerische Filmgesetzgebung: IX. Kt. Schwyz	20
Mitteilungen	21
Schweizerische Filmkammer	23
Kurzbesprechung Nr. 9	24

Jugend und Film

Jeder Film, auch der künstlerisch höchst anspruchslose, erzielt bei der Jugend unfehlbar Erfolge. Seine Macht auf die kindliche Psyche grenzt an Magie. Es ist darum nicht zu verwundern, dass die verschiedensten Kreise sich diese Umstände zunutze machten, indem die einen aus wirtschaftlichen Erwägungen den Film der Jugend in vermehrtem Masse zugänglich zu machen suchten, während andere den Film als ausgezeichnetes Mittel zur geistigen und weltanschaulichen sowie politischen Betreuung benützen.

Die Bestrebungen, den Jugendlichen die Kinotheater möglichst weit zu öffnen, gehen vor allem von den wirtschaftlich interessierten Kreisen, d. h. von den Produzenten, Verleihern und besonders von den Kinotheaterbesitzern aus. Immer wieder wurde in diesem Zusammenhang vom Verbandsorgan „Schweizer-Film-Suisse“ auf die Anomalie hingewiesen, dass in der kleinen Schweiz infolge der verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen die Kinotheater an einem Ort vom schulpflichtigen Alter an zugänglich sind, während an einem andern, vielleicht nur einige Kilometer entfernten Ort, das 16. Jahr als Minimalalter gilt und in einer dritten Ortschaft der allgemeine Kinobesuch erst vom 18. Jahr an erlaubt wird. Es sind wiederholt, besonders wenn Filmgesetze revidiert werden sollen, wie gegenwärtig im Kt. Luzern, Anstrengungen gemacht worden, das Minimalalter wenigstens auf 16 Jahre herunterzudrücken.

Wir möchten die vorgebrachten Gründe keineswegs gering achten; wir verstehen es, dass der Lichtspieltheaterverband sich für die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wärmstens einsetzt. Es ist auch zuzugeben, dass in vielen Fällen das, was einem 18-Jährigen nicht scha-